

# RS Lvwg 2021/11/12 LVwG-AV-1831/001-2021

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.11.2021

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

12.11.2021

## Norm

WRG 1959 §3

WRG 1959 §5

WRG 1959 §12 Abs2

AVG 1991 §8

AVG 1991 §17

## Rechtssatz

Nach stRSp des VwGH steht eine Parteistellung den Inhabern der im§ 12 Abs 2 WRG genannten Rechte bereits dann zu, wenn eine Berührung ihrer Rechte durch die projektsgemäße Ausübung des mit der behördlichen Bewilligung verliehenen Rechts der Sachlage nicht auszuschließen, also „denkmöglich“ ist; demgegenüber ist die Frage der tatsächlichen Beeinträchtigung der Rechte Gegenstand des Verfahrens, berührt aber nicht die Parteistellung selbst (vgl die bei Oberleitner/Berger, WRG4, § 12, insbesondere E 53/1 und § 102, Rz. 6 und 22, insbesondere E15, zitierte Judikatur). Keine Parteistellung besteht somit jedoch, wenn [...] eine projektsbedingte Verletzung der geltend gemachten Rechte von vornherein auszuschließen ist [...].

## Schlagworte

Umweltrecht; Wasserrecht; wasserrechtliche Bewilligung; Privatgewässer; Verfahrensrecht; Antrag; Parteistellung;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2021:LVwG.AV.1831.001.2021

## Zuletzt aktualisiert am

02.12.2021

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)